

Wilhelm begleitete damit die Übersendung eines Entwurfs zu einer Kundgebung an die deutschen Bundesfürsten. Diesen Entwurf hatte er im Hinblick darauf verfaßt, daß er nach menschlichem Ermessen in absehbarer Zeit zum Kaisertum berufen sein würde. »Der Standpunkt, von welchem aus ich geschrieben habe, ist kurz folgender«, so beginnt es nach einer Einleitung. Es folgt dann die Auseinandersetzung: das Kaisertum sei neu, die Bundesfürsten gehörten im wesentlichen der älteren Generation, der des Gründers, an. Er, der Schreiber, sei jung und müsse ihnen doch übergeordnet sein. Daraus ergäben sich naturgemäß Schwierigkeiten. Wie könne man diesen begegnen? Die demgemäß einzuschlagende Politik beleuchtet der Verfasser dann näher.

Also auch hier wieder eine politische Schrift, die ebenso wie die drei anderen als Werk eines beliebigen Verfassers Schriftwerkscharakter haben würde. Allerdings unterscheidet sich dies letzte Schreiben von den drei andern erheblich in der Form; die ersten sind an vielen Stellen, man möchte sagen, im Amtsstil diplomatischer Urkunden oder Denkschriften gehalten oder doch diesem Stil angenähert, im Ausdruck sorgfältig abgewogen und sichtlich nach einer bestimmten Disposition gearbeitet. Diese Disposition ist zwar auch in dem letzten Schreiben erkennbar, wie schon aus dem wiedergegebenen Abriß hervorgeht; als besonders charakteristisch fällt jedoch hier eine impulsive Ausdrucksweise auf, die dem Charakter einer wohlwogenden politischen Ausarbeitung an sich nicht entsprechen würde. Infolge dieses überraschenden Mißverhältnisses tritt beim ersten Lesen zunächst zurück, daß das Schriftstück ein ganz bestimmtes, ernstes und wohlbedachtes Regierungsprogramm enthielt und empfiehlt. Wer daher leugnet, daß gerade persönlichste, der Stimmung des Augenblicks entsprungene Formgebung das Erzeugnis zur Schöpfung von besonderem Wert zum Werk stempeln kann, mag zunächst versucht sein, gerade diesem Briefe die Eigenschaft als Schriftwerk abzuspochen. Daß eine derartige Ansicht der neueren Entwicklung widersprechen würde, ist oben hervorgehoben. Es wird aber darauf nicht wesentlich ankommen. Denn der erste Eindruck ist für die Beurteilung nicht maßgebend. Bei der erforderlichen genaueren Betrachtung tritt die Bedeutung des Inhalts hinter der Form hervor; auch diese Schrift wird zu einer politischen Auseinandersetzung, die von bestimmten gegebenen Voraussetzungen zu ebenso bestimmten Ergebnissen kommt, gewisse Maßnahmen deshalb als erforderlich hinstellt; sie ist also ein durchaus eigenartiges Erzeugnis eingehender Beschäftigung mit dem Gegenstande, ebenso wie die drei andern Briefe. Demgemäß geht auch die Antwort des Fürsten Bismarck vom 6. Januar 1888 auf diesen sachlichen Inhalt teils billigend, teils abmahnend ein.

Unter etwas anderen Gesichtspunkten sind die beiden Briefe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm zu beurteilen. Der Beklagte, um dies zunächst hervorzuheben, ist Miterbe des Schreibens zu einem Drittel. Ob die Erbschaft geteilt oder ungeteilt ist — letzteres nimmt das Oberlandesgericht Stuttgart an —, ist unerheblich. Bedenken gegen ein Widerspruchsrecht des Beklagten können daraus nicht hergeleitet werden.

Der erste der beiden Briefe, der vom 28. September 1886, S. 1 des Werkes, ist bereits einmal veröffentlicht.

Er hat nur 5 Absätze, 4 davon nur je einen Hauptsatz, einer, der dritte Absatz, drei. Der Verfasser geht davon aus, daß sein Sohn Prinz Wilhelm angeblich im Auswärtigen Amt beschäftigt werden solle (Abs. 1). Er, Verfasser, wende sich an den Fürsten Bismarck einmal, um Aufklärung zu haben, dann aber, um zu erklären, daß er mit dem Plan nicht einverstanden sei (Abs. 2), und zwar aus folgenden Gründen (Abs. 3, 4); den Schluß bildet eine kurze Bitte um Verschwiegenheit und Beistand in dieser, den Schreiber »sehr ernst bewegenden Angelegenheit« (Abs. 5). Die Klägerin hat hierzu geltend gemacht, es dürfe dieses Schreiben nicht anders bewertet werden als das irgend eines andern Vaters, der seinen Sohn in einem großen Organismus an falscher Stelle beschäftigt sieht. Das ist zweifellos insofern richtig, als man im allgemeinen Person und Stellung sowohl des Verfassers wie des Empfängers, überhaupt die ganze geschichtliche Bedeu-

ung ausscheiden muß, wenn man ein Schriftstück unter dem Gesichtspunkt des Urheberrechts würdigen will. Jedoch bedarf dieser Satz einer Einschränkung, nämlich dann, wenn der Stil eines Briefes, das Wort im allgemeinen Sinn genommen, als Wertmesser bei der Beurteilung seines Schriftwertes mit herangezogen werden muß. Denn jeder Mensch, der sprech- und schriftgewandt ist, schafft sich seine Sprache, und je bedeutender ihm die Gelegenheit erscheint, desto mehr seiner Persönlichkeit wird er bewußt oder unbewußt in die Niederschrift seiner Gedanken hineinlegen. Daher kann auch ein Brief, wie ihn die Klägerin kennzeichnet, ganz verschieden lauten, sich auf einige allgemeine Bemerkungen, übliche Redewendungen, Schlagworte beschränken; er kann aber auch, wie man sagt, mit dem Herzblut des Verfassers geschrieben sein und damit seine ganze Lebensauffassung klarlegen. Ein Prediger wird dann diesen Brief anders schreiben müssen als ein Soldat, ein Kaufmann anders als ein Künstler. Es sei auch hier nur an die Eingabe Beethovens an den Wiener Magistrat in der Vormundschaftssache seines Neffen erinnert. Die Grenze, wo die Leistung so persönlich wird, daß sie schöpferischen Neuwert erhält, ist natürlich nicht ein für allemal zu ziehen und mag im Einzelfall recht streitig bleiben (vgl. das Beispiel im Düringerschen Gutachten). Von den am Eingang hervorgehobenen Gesichtspunkten aus muß die Kammer feststellen, daß sie jedenfalls hier überschritten ist.

Die Angelegenheit hatte den Verfasser »sehr ernst bewegt«. Wenn er es sich nicht selbst sagte, ergäbe sich das aus dem ganzen Briefe, so überlegt und geradezu künstlerisch konzentriert bringt er diese Stimmung zum Ausdruck; alle notwendigen Gedanken werden ausgesprochen, aber auch nur die, ohne jedes Beiwerk, in beinahe militärischer Kürze, mit knappster, ja schonungsloser Deutlichkeit. Kein Wort läßt sich herausnehmen, ohne den Zusammenhang zu zerbrechen, trotzdem alles in wohlklingender stilistischer Abrundung und über dem Ganzen ein nicht näher zu beschreibender hoheitsvoller Ton: ein Fürst, der seinen Sohn vor dem Kanzler bloßstellt, will doch die Würde wahren, die er für sich in Anspruch nimmt. Diese bewußte, gewollte und geglühte Vereinigung von einander widerstrebenden Gefühlen und Stimmungen ist das Kennzeichen des Schreibens, darin liegt zunächst sein »literarischer Wert«, der es schon für sich allein zum Schriftwerk machen würde. Abgesehen von ihrer Fassung sind auch die Gedanken selbst, die das Schreiben ausspricht, nicht alltägliche, gewissermaßen formulärmäßige. Erkennt man einmal an, daß im Urheberrecht »bei der Abschätzung geistiger Tätigkeit die weitesten Grenzen gesteckt« sind, und daß sich die Selbständigkeit geistiger Tätigkeit »auch auf untergeordneten Gebieten, ja sogar in der bloßen Formgebung, Auswahl und Anordnung vorhandenen Stoffes kundgeben kann«, sofern sie nicht nur »vorwiegend auf der rein mechanischen Tätigkeit des zweckmäßigen Zusammenstellens« beruht (vgl. Reichsgerichtsentf. 82, S. 123, ob wie oben, Daude, Gutachten S. 5, 9, 18), so muß man die Merkmale des Schriftwerks auch in dem besprochenen Schreiben finden. Es erfordert eine Beurteilung des Dienstes im Auswärtigen Amt und in der Inneren Verwaltung, eine Beurteilung der Eigenschaften des Prinzen Wilhelm, eine Beurteilung endlich dessen Eignung für den einen oder den anderen Dienst. Diese Beurteilung ist nicht nur dem Schreiben vorausgegangen, sodaß das Maß des dazu nötigen Gedankenaufwandes verborgen bliebe, sondern das Schreiben selbst enthält die maßgebenden Erwägungen, sichtlich auf das erforderliche und ausreichende Maß zurückgeführt. Das muß genügen.

Das gleiche gilt endlich vom letzten Briefe, dem vom 17. August 1881, S. 161 des Werkes. Er ist von der Insel Wight aus an Fürst Bismarck gerichtet und enthält allerdings eine größere Anzahl von äußerlich gehaltenen tatsächlichen Mitteilungen, wie über Reisepläne, persönliches Bestehen, aneinandergereichte Anfragen. Weder nach Form, noch nach Inhalt gehen diese Stellen über das Durchschnittsmaß derartiger Alltags-Mitteilungen hinaus. Am Anfang des Briefes jedoch verbreitet sich der Verfasser über das Gerücht, daß Baden Königreich werden wolle. Der Schreiber nimmt dazu Stellung und führt die Gründe für diese Stellungnahme an. Die Erörterung beansprucht etwas mehr als die Hälfte des ganzen Briefes. Danach enthält auch dieser